

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
des Marktes Schnaittach (BGS/EWS)
vom 10. November 2025**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Schnaittach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Schnaittach (BGS/EWS):

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Markt Schnaittach erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkraft-Treten dieser Satzung.

(3) Beitragsmaßstäbe, die von dem Satzungsrecht vor Inkrafttreten dieser Satzung erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den bislang geltenden Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann erfolgt die Beitragserhebung nach der vorliegenden Satzung.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) In unbeplanten Gebieten wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche

- für gewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücke für Sondernutzungen wie Schulen, Kindergärten etc. von mindestens 5.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 5.000 m² begrenzt,
- für Wohngrundstücke und sonstige Grundstücke von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.500 m² begrenzt.
- für unbebaute Grundstücke von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf 2.500 m² begrenzt.

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudeflutlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(5) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 4 berücksichtigten Geschossflächen nach Abs. 1 neu berechnet. Dieser Betrag ist nach zu entrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|--|---------|
| a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 0,88 €, |
| b) pro Quadratmeter Geschossfläche | 9,18 €. |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nach erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids fällig.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Markt Schnaittach erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren (§ 10) und Niederschlagswassergebühren (§ 11).

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 4,65 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen, abzüglich der auf dem Grundstück nachweislich verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 8 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück zugeleitetes Wasser gilt insbesondere:

- das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwasser,
- das aus Eigenförderanlagen geförderte und
- das aus dem Grundstück sonst zugeführte Wasser (u. a. Brauchwasser aus Regenwassernutzungsanlagen).

(3) Die aus öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen bezogenen Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler des Wasserversorgers ermittelt.

(4) Werden die Wassermengen aus Eigengewinnungsanlagen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung (Abs. 3) abgenommenen angesetzt. Maßgeblich ist die Zahl der am 30.06. des Abrechnungsjahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldeten Personen. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich.

Auf Antrag kann der Nachweis durch geeichte und plombierte Messeinrichtungen erbracht werden, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Die Einbaustelle wird im Einvernehmen mit dem Gebührenpflichtigen durch den Markt bestimmt. Den Beauftragten des Marktes ist Zutritt zur gesamten Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtung zu gestatten. In begründeten Fällen kann das Setzen von Messeinrichtungen auch gefordert werden.

(5) Die Wassermengen sind vom Markt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(6) Auf Antrag werden die Wassermengen, die nachweisbar den öffentlichen Entwässerungseinrichtungen **nicht** zugeleitet werden, von der gemessenen bzw. geschätzten Schmutzwassermenge abgesetzt, soweit der Abzug nicht nach Abs. 8 ausgeschlossen ist.

(7) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist durch geeichte und verplombt Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten im Gebäude fest zu installieren hat. Die Kosten des

Erwerbs, des Einbaus, Betriebs, der Eichung und Reparatur der Zwischenzähler hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung, bei denen der Einbau von Zwischenzählern unzumutbar oder technisch unmöglich ist, gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 14 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt den Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Mehrfachantrages bzw. des Tierseuchenbeitragsbescheides erbracht werden.

Ist die Wasserinstallation für eine Milkammer und ggf. weitere Verbraucher im Stallgebäude (abzurechnende Abwassermenge) mit der Stallinstallation (nicht abzurechnende Menge) zusammengefasst, und kann somit die zurückgehaltene Wassermenge durch Wasserzähler nicht ermittelt werden, wird für diesen Verbrauch eine pauschale Abwassermenge von 60 m³ pro Jahr angesetzt.

(8) Vom Abzug nach Absatz 6 und 7 sind ausgeschlossen

a) Wassermengen bis zu **12 m³** jährlich,

b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und

c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(9) Im Fall des § 10 Abs. 7 Sätze 4 bis 9 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner unterschreiten würde. Maßgeblich ist die Zahl der zum Stichtag 30.06. des Abrechnungsjahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldeten Personen. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

(10) Bis zum 01. Juli gestellte Anträge werden im laufenden, später eingehende Anträge ab dem darauf folgenden Abrechnungszeitraum berücksichtigt. Verändern sich die Grundlagen für die Bemessung der unberücksichtigt bleibenden Wassermenge im Einzelfall nicht, ist eine alljährliche Wiederholung der Antragstellung nicht erforderlich.

§ 11

Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Als befestigt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d.h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.

Die befestigten Flächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor (Abflussbeiwert) multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung wie folgt festgesetzt wird:

1. <u>Befestigte Bodenflächen</u>			<i>Faktor</i>
	a) wasserundurchlässige Befestigungen:		
		Asphalt, Beton, befestigte Flächen mit Fugendichtung, Plattenbeläge und Betonsteinpflaster mit wasserundurchlässigen Fugen	1,0
	b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen:		
		Fester Kiesbelag, Pflaster mit wasserdurchlässigen Fugen	0,6
		Lockerer Kiesbelag, Ökopflaster, Schotterrasen, Verbundsteine mit wasserdurchlässiger Fuge ab 2 cm	0,2
		Rasengittersteine	0,15
2. <u>Dachflächen</u>			
	a)	Dachflächen ohne Begrünung	1,0
	b)	Dachflächen mit Begrünung	0,4
<i>Für Tiefgaragen gilt entsprechendes.</i>			

(3) Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen zu 70 Prozent herangezogen.

(4) Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro Kubikmeter Stauraum 8 m² der an die Zisterne angeschlossenen versiegelten Fläche von der der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde liegenden Fläche abgezogen. Dies gilt allerdings nur für Regenwassernutzungsanlagen, die ein Speichervolumen von mindestens 3 m³ aufweisen.

(5) Die Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen hat durch den Gebührenpflichtigen zu erfolgen. Sofern sich an diesen Flächen Veränderungen ergeben, sind diese unaufgefordert innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme in nachprüfbarer Form vorzulegen. Hierzu hat grundsätzlich der Gebührenpflichtige dem Markt einen Lageplan bekannt zu geben. Im Lageplan sind die bebauten und befestigten Flächen farblich zu kennzeichnen. Dies gilt auch für Regenwasserversicherungs- und Regenwassernutzungsanlagen i. S. d. Abs. 3 und 4. Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen einzutragen. Der Markt behält sich vor, diese Angaben nachzuprüfen und kann dazu das betreffende Grundstück betreten.

(6) Kommt der Gebührenpflichtige seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, werden die anhand der vorliegenden Unterlagen bebauten und befestigten Grundstücksflächen zu 100 % in Ansatz gebracht.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,46 € pro Quadratmeter pro Jahr.

§ 12 Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 40 v. H. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13 Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 14 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht mit Beginn des Kalenderjahres und wird für das Kalenderjahr festgesetzt. Bei Neuanschlüssen und Flächenänderungen sind die Verhältnisse zu Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres maßgeblich.

§ 15 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 16 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld der Schmutzwassergebühr sind zum 30. April, 30. Juli und 30. Oktober jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

(3) Die Gebührenschuld der Niederschlagswassergebühr ist eine Jahresgebühr und wird jeweils zur Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. Mai und 15. November fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides sind unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebührenschild zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorausleistungen zu entrichten.

§ 17

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungssatzung des Marktes Schnaittach vom 18. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2021, außer Kraft.

1. Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 10. November 2025
Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen. Az. 6320-04